

Anlage 4



Gemeinde Glandorf

Merkblatt über Vergünstigungen für Inhaber eines Familienpasses

Der Familienpass der Gemeinde Glandorf berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Vergünstigungen:

1. **Ermäßigte und freie Kindergartenbeiträge für Geschwisterkinder;**
Familienpassinhaber erhalten für ein zweites gleichzeitig in einem Kindergarten im Gemeindegebiet betreutes Kind einen Zuschuss in Höhe von 26,-- €. Ab dem dritten gleichzeitig betreuten Kind übernimmt die Gemeinde Glandorf den vollen Beitrag.
(zuständige Stelle: Fachdienst Zentrale Angelegenheiten, Zimmer 11)
2. **Ermäßigte Ausgabe von Familien-Jahreskarten für das Hallenbad Glandorf;**
Familienpassinhaber sind berechtigt, Familien-Jahreskarten für das Hallenbad Glandorf gegen eine ermäßigte Benutzungsgebühr in Höhe von 125,-- € zu erwerben. *sonst 175€*
(zuständige Stelle: Fachdienst Bürgerservice, Zimmer 2)
3. **Befreiung von Standesamtsgebühren;**
Bei Vorlage des Familienpasses werden Standesamtsgebühren für die Ausstellung von Geburts-/Abstammungsurkunden nicht erhoben.
(zuständige Stelle: Fachdienst Zentrale Angelegenheiten –Standesamt-, Zimmer 12)
4. **Gebührenfreie Ausstellung von Kinderausweisen;**
Bei Vorlage des Familienpasses wird für die Ausstellung von Kinderausweisen auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.
(zuständige Stelle: Fachdienst Bürgerservice, Zimmer 2)
5. **Zuschüsse für Klassenabschlussfahrten;**
Für mehrtägige Schulklassenabschlussfahrten im Sekundarbereich 1 wird je Schüler einmalig ein Zuschuss in Höhe von 26,-- € gewährt. Der Zuschuss wird bei Vorlage des Familienpasses in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg der jeweiligen Schule von der Gemeinde Glandorf ausgezahlt.
(zuständige Stelle: Fachdienst Zentrale Angelegenheiten, Zimmer 11)
6. **Zuwendung zur Geburt, Vollzeitpflege gem. § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder Adoption eines vierten und jeden weiteren Kindes;**
Inhaber eines Familienpasses erhalten bei Vorlage desselben zur Geburt, Vollzeitpflege gem. § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder Adoption eines vierten und jeden weiteren Kindes von der Gemeinde Glandorf eine Zuwendung in Höhe von 153,-- € in bar.
(zuständige Stelle: Fachdienst Zentrale Angelegenheiten –Standesamt-, Zimmer 12)

Z.H.
Herrn Stegmann

Gemeinde Glandorf

NEUFASSUNG DER RICHTLINIEN DER GEMEINDE GLANDORF FÜR DIE HERAUSGABE EINES FAMILIENPASSES

I. ALLGEMEINES

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 22.03.1999 beschlossen, die am 01.03.1992 in Kraft getretenen Richtlinien für die Herausgabe eines Familienpasses ab dem 01.08.1999 durch die Einführung von Einkommensgrenzen neu zu regeln. Der Familienpaß gilt so für die Jahre 1999 und 2000.

→ und fortlaufend

II. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Die Herausgabe eines Familienpasses erfolgt an
 - a) Familien mit mindestens drei Kindern, wobei ungeborenes Leben nach ärztlicher Bescheinigung bei der Anzahl der Kinder mitberücksichtigt wird,
 - b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind,
 - c) Familien mit mindestens einem Kind, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) oder vergleichbarem Einkommen im Rahmen der Regelsätze nach dem BSHG erzielen,
 - d) Familien mit einem schwerbehinderten Kind, wenn der durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises festgestellte Grad der Behinderung nicht weniger als fünfzig Prozent beträgt,
 - e) Familien mit mindestens einem Kind und einem schwerbehinderten Elternteil, wenn der durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises festgestellte Grad der Behinderung nicht weniger als achtzig Prozent beträgt.
2. Die Einkommensgrenzen werden für Verheiratete auf ~~76.000,-~~ ^{39.000 €} DM und für Alleinerziehende auf ~~60.000,-~~ ^{25.000 €} DM festgesetzt. Es gilt das zu versteuernde Einkommen abzüglich möglicher Kinderfreibeträge gemäß aktuellstem Einkommensteuerbescheid. Der Familienpaß wird erteilt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhält. Für Kinder ab 18 Jahren ist dem Antrag auf Ausstellung oder auf Verlängerung eines Familienpasses ein entsprechender Nachweis beizufügen. Unbeschadet dieser Regelung findet der Familienpaß Anwendung, wenn Personen aufgrund ihres Aufenthaltsrechtlichen Status kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
3. Die Familienmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Glandorf haben.